

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Selter und Nollenberg“**  
**in den Landkreisen Northeim, Hildesheim und Holzminden**  
**vom 12.03.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 25, 32 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. Nr. 43/2020 vom 03.12.2020 S. 451) wird verordnet:

**§ 1**  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Selter und Nollenberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „lth-Hils-Bergland“ im „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich in der Stadt Einbeck im Landkreis Northeim und den Gemeinden Freden (Leine) im Landkreis Hildesheim und Delligsen im Landkreis Holzminden. Das LSG erstreckt sich zwischen den Ortschaften Varrigsen und Bruchhof in Nordwest-Südost-Richtung auf einer Länge von ca. 7,5 Kilometer.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 2.1 – 2.2**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Landkreisen Northeim – Untere Naturschutzbehörde –, Hildesheim und Holzminden und bei der Stadt Einbeck sowie den Gemeinden Freden (Leine) und Delligsen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ (FFH-Kennziffer DE 4024-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 598 Hektar.

## § 2

### Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Selter und Nollenberg“ umfasst einen langgestreckten und mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern bestockten Höhenrücken. Geologisch handelt es sich um einen ungleichseitigen Schichtkamm aus Kalken des Oberen Jura (Korallenoolith) mit einem steilen Stirnhang nach Nordosten und sanfter Rückabdachung bzw. flacher Hochfläche im Südwesten. Vereinzelt finden sich am Nordosthang steile, bewaldete Blockschuttfelder, bei denen es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nach wie vor zu Rutschungen kommen kann. Die absonnige Lage, hohe Niederschlagsmengen, eine kleinteilige Reliefausformung und basenreiche Böden bilden die Voraussetzung für das Vorkommen kleinflächiger alter, teilweise uralter, totholzreicher Schlucht- und Hangmischwälder. Sie sind eng verzahnt mit Kalkfelsbiotopen und den umgebenden frischen Waldmeister-Buchenwäldern. Vielfältige Farn- und Moosgesellschaften prägen diese Lebensräume feucht-schattiger Standorte. Die Wälder dienen Fledermäusen, insbesondere dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), als Jagdgebiete. Das LSG liegt im Einzugsbereich mehrerer Wochenstubenquartiere dieser Art. Am Südwesthang des Selters befindet sich ein kleinflächiger Magerrasenkomplex. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen, darunter diverse Moose und Farne wie die Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) sowie die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Luchs (*Lynx lynx*) kommen im Gebiet vor. Das LSG hat eine wichtige Pufferfunktion für das angrenzende Naturschutzgebiet „Selterklippen“. Gemeinsam bilden sie das größte zusammenhängende Schatthangwaldgebiet in Niedersachsen und vermitteln ein beeindruckendes Landschaftsbild.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne dieser Verordnung, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. struktur-, arten-, totholzreicher und mesophiler Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und der Eichen- und Hainbuchenmischwälder mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
  2. naturnaher Schlucht- und Hangschuttwälder, in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, im Komplex mit Kalkfelsbiotopen und ihrer gut entwickelten Farn-, Flechten- und Moosgesellschaften,

3. zusammenhängender Waldflächen mit dauerhaft ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung, in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz, insbesondere von einzelnen alten und uralten, teilweise kulturhistorisch gewachsenen Baumbeständen zur dauerhaften Sicherung der Habitatkontinuität und als Fledermausquartiere,
  4. alter, in Teilen unterwuchsarmer Buchenwälder, die sich aufgrund ihres Hallenwaldcharakters besonders als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohres eignen,
  5. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsfluren, Feldgehölze, Gebüsche und Wegraine,
  6. saumartenreicher Kalk-Magerrasen,
  7. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  8. stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der Pflanzenarten Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum* ssp. *lycoctonum*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Braunstiel-Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Zierliches Labkraut (*Galium pumilum*), Grüne Nieswurz (*Helleborus viridis*), Schwarze Platterbse (*Lathyrus niger*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*), Mittlerer Tüpfelfarn (*Polypodium interjectum*) sowie der wild lebenden Tierarten, darunter die Säugetiere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Fledermäuse Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Vögel Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
  9. von Bodendenkmälern, geomorphologischen Besonderheiten sowie besonderen Bodentypen, insbesondere flacher Rendzinen an nicht erodierten Standorten und Böden alter Waldstandorte,
  10. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Zwecke des Landschaftserlebens sowie zum Schutz der Vögel und Fledermäuse.
- (4) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

### § 3

#### Besonderer Schutzzweck – Natura 2000

(1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) **9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“** als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) unter Beimischung von Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) oder Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und auf Teilflächen auch von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die Strauchschicht setzt sich aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) und Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*) zusammen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Christophskraut (*Actaea spicata*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), den Farnen Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Braunstiel-Streifenfarne (*Asplenium trichomanes*), Blasenfarne (*Cystopteris fragilis*), Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*) sowie den Moosen Glatte Neckermoose (*Neckera complanata*), Krausblättriges Neckermoose (*Neckera crispa*) und Fuchsschwanz-Baummoos (*Thamnobryum alopecurum*). Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima, Moos- und Farnreichtum sowie spezifische Habitatstrukturen wie Felsen und Felsschutt auf. Die Naturverjüngung der typischen Baumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. sowie der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) **6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“** als arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch, mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Pflanzenarten, darunter Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Frühlings-Segge (*Carex caryophyllea*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata ssp. pyramidata*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygama comosa*), Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumanniana*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus ssp. bulbosus*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor ssp. minor*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria ssp. colum-*

*baria*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides* ssp. *pulegioides*) und Rauhaariges Veilchen (*Viola hirta*), und Tierarten, insbesondere Tagfalter, kommen in stabilen Populationen vor,

- b) **9130 „Waldmeister-Buchenwälder“** als naturnahe, großflächige und unzerschnittene strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, inklusive Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen, standortgerechten Mischbaumarten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder wie Bärlauch (*Allium ursinum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) sowie Wald-Veilchen (*Viola reichbachiana*) und Tierarten, darunter Fledermausarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie Vogelarten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) **„Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“** als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums, von Winterquartieren wie ungestörten Felsspalten, Höhlen und Schächten, von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Hallenwaldbereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie in Kontakt mit einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und -weiden als Jagdlebensraum.

## § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:
1. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten sowie nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; ausgenommen sind jene, die behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
  3. natürlich aufgebaute Waldränder bestehend aus Saum, Mantel und Trauf sowie Waldlichtungsfluren, Feldgehölze, außerhalb des Waldes stehende Gebüsche sowie Wegraine zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
  4. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern, bekannte oder bisher unbekannte Bodendenkmäler gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG, geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, aufgelassene Steinbrüche und Ackerterrassen sowie besondere Bodentypen, insbesondere flacher Rendzinen an nicht erodierten Standorten und Böden alter Waldstandorte zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
  5. der Umbruch von dem in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1 – 2.2**) dargestellten "Grünland" zur Erneuerung oder Umwandlung in Acker,
  6. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige, pflegliche Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
  7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
  8. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,

9. Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutzhunde, Hüte- und Jagdhunde, Diensthunde von Polizei und Zoll sowie ausgebildete Rettungs- und Blindenhunde unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
  10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sowie außerhalb der Wege sonstige Materialien (z. B. zum Wegebau) einzubringen oder abzulagern,
  12. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, das Radfahren sowie das Reiten im LSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG; nicht als Wege gelten u. a. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (2) Darüber hinaus sind im LSG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die in § 3 genannten Lebensraumtypen und Arten als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Einrichtungen zur Erholung in und zum Erleben der Natur zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, die der Umweltbildung dienen sowie Markierungen und Wegweiser für den Freizeitsport (z. B. Wandern, Radfahren und Walking) anzubringen oder aufzustellen,
  3. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
  4. organisierte Veranstaltungen (z. B. Crossläufe und MTB-Rennen) durchzuführen,
  5. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 Abs. 1 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird, die Maßnahme dem in § 2 Abs. 3 sowie in § 3 genannten besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die in § 3 Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## § 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
    - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4,
  2. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (**Anlage 3** bleibt unberührt) mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 11, und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  6. der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Wegen mit Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegrändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,



8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  9. das Starten und Landen von bemannten Luftfahrzeugen der Bundeswehr sowie in Notfallsituationen, das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, unter Aufsicht von oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 sowie unter Einhaltung der Vorgaben des § 6 Abs. 4.
  - (4) Freigestellt ist die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (**Anlage 2.1**) dargestellten Lebensraumtyps "Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien" (LRT 6210) mit Zustimmung oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde; alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich im Managementplan abzustimmen.
  - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der **Anlage 3** dieser Verordnung.
  - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich temporärer Errichtungen von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden nach folgenden Vorgaben:
    1. Die Neuanlage von
      - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen außerhalb der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
      - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
    2. Die Neuanlage von
      - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen im Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
      - b) sowie Stellen zum Kirren und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Flächen im Bereich der LRT "Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien" (LRT 6210) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (LRT 9180)
 bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn und soweit der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme verändert wird, die Maßnahme dem in § 2 Abs. 3 sowie in § 3 genannten

besonderen Schutzzweck zuwiderläuft oder die in § 3 Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erheblich beeinträchtigt werden können. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2, 5 und 6 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Abs. 2, 4, 5 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird, die Maßnahme dem in § 2 Abs. 3 sowie in § 3 genannten besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die in § 3 Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Im Zustimmungsverfahren können von der zuständigen Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 6 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 8 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde, die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selter“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 40 v. 06.10.2004, S. 542) wird gleichzeitig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**Northeim, den 12.03.2021**

**Astrid Klinkert-Kittel**  
**Landrätin**

### Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Bereiche des LSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (LRT 9180) soweit
  - a) ein Kahlschlag<sup>1</sup> unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

---

<sup>1</sup> Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gemäß RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand<sup>2</sup> „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten<sup>3</sup> erhalten bleiben oder entwickelt werden,<sup>4</sup>

b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwälder“ (LRT 9130) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (LRT 9180), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

---

<sup>2</sup> Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände (EHZ) beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011). Hiervon ausgenommen ist eine räumlich abgetrennte in der maßgeblichen Karte Anlage 2.1 dargestellte Teilfläche des LRT 9130. Diese wird abweichend vom Gesamterhaltungszustand B mit EHZ A festgesetzt.

<sup>3</sup> Als lebensraumtypisch gelten die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps. Diese sind für jeden Lebensraumtyp in den „Vollzugshinweisen“ als Teil der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz beschrieben.

<sup>4</sup> „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im LSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 2 a) und 3 a) dieser Anlage angerechnet.

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten bleibt,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,<sup>5</sup>
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 4. auf allen in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
  - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter)<sup>6</sup>; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

---

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>6</sup> Altholz- und Habitatbäume, die zur Erfüllung der Pflichten gemäß von Nr. 2 a) und 3 a) dienen, „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im LSG aus der Nutzung genommene Flächen, die innerhalb der Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“ liegen, werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

5. die in den maßgeblichen Karten (**Anlage 2.1 – 2.2**) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen<sup>7</sup>. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 1 f) bis j) und Nr. 4 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

---

<sup>7</sup> Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.